

VERORDNUNG (EG) Nr. 1413/97 DES RATES

vom 22. Juli 1997

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu dem Interventionspreis für
Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1997/98

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere Artikel 3 Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Höhe der monatlichen Zuschläge ist es angebracht, sowohl den Kosten der Reislagerung und ihrer Finanzierung in der Gemeinschaft als auch der

Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Reisbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes abzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1997/98 betragen die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 vorgesehenen monatlichen Zuschläge für den Interventionspreis 2 ECU/t.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1997.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

F. BODEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. Nr. C 101 vom 27. 3. 1997, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. C 200 vom 30. 6. 1997.⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 29. Mai 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).